

Pressemitteilung



Gemeinde Dietzhölztal Maßnahmen und Empfehlungen zur Eindämmung des Coronavirus

Dietzhölztal, 13. März 2020

Wie der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreis in einer auf das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und das Hessische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) gestützten Allgemeinverfügung vom 11.03.2020 angeordnet hat, ist die Durchführung öffentlicher und privater Veranstaltungen, bei denen mehr als 1.000 Personen zu erwarten sind, bis zum 30.04.2020 untersagt. Eine Verlängerung dieser Frist bleibt vorbehalten.

In Reaktion auf die Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2), welche eine sehr dynamische Entwicklung aufweist, ergreift die Kreisbehörde damit die in der gegenwärtigen Situation notwendige Maßnahme zur Abwehr der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren.

Anlässlich einer Dienstversammlung am 10.03.2020 haben sich die Bürgermeister aller 23 Städte und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises zudem gemeinsam darauf verständigt, auch Veranstaltungen mit geringeren Teilnehmerzahlen, die aktuell nicht unbedingt notwendig und somit aufschiebbar sind, im vorgenannten Zeitraum und ggf. auch darüber hinaus abzusagen. Dies betrifft sowohl eigene Veranstaltungen der Kommunen als auch solche, die unter Benutzung von kommunalen Einrichtungen stattfinden sollen.

Die Gemeinde Dietzhölztal teilt daher folgendes mit:

Die in den einzelnen Ortsteilen befindlichen Dorfgemeinschaftshäuser, die Johanneskapelle, die Mehrzweckhalle im Rudolf-Loh-Center und die Sporthalle am Hammerweiher bleiben ab dem 16.03.2020 grundsätzlich geschlossen.

Beschränkungen des Zutritts in die dafür vorgesehenen Räume wird es zudem bei Trauungen und der Durchführung von Trauerfeiern geben.

Im Zusammenhang mit dieser Entscheidung wird, in Übereinstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt, nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Veranstaltungen kleineren Umfangs mit nicht unerheblichen Infektionsrisiken verbunden sind.

Ausnahmen werden in begründeten Einzelfällen allenfalls dann zugelassen, wenn die strikte Einhaltung sämtlicher in der Allgemeinverfügung des Lahn-Dill-Kreises genannten Anforderungen gewährleistet ist und dies entsprechend nachgewiesen wird.

Alle Privatpersonen, Vereine und andere Nutzer, von denen bereits die Belegung einer unserer Gemeinschaftseinrichtungen gebucht worden ist, werden, sofern nicht bereits geschehen, in den kommenden Tagen nochmals unmittelbar kontaktiert und über die erforderliche Absage in Kenntnis gesetzt. Selbstverständlich stehen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch für eine Erteilung dies betreffender und weiterer Auskünfte zur Verfügung.

Ausdrücklich zu benennen sind außerdem die Verantwortlichkeiten, welche den Veranstaltern von z. B. Familienfeiern, Vereinstreffen und -feiern oder ähnlichen Zusammenkünften mit ggf. auch kleinen Teilnehmerzahlen obliegen. In seiner an die Vorsitzenden der Vereine, Verbände und Organisationen gerichteten Mitteilung vom 12.03.2020 weist der Lahn-Dill-Kreis auf das bestehende Haftungsrisiko der Veranstalter hin, welches mit großer Wahrscheinlichkeit nicht durch eine evtl. vorhandene Haftpflichtversicherung abgedeckt ist, da eine Durchführung der Veranstaltung zum gegenwärtigen Zeitpunkt grob fahrlässig sein könnte.

Auch wenn es sich hier letztlich nur um eine Empfehlung handeln kann, wird daher eindringlich darum gebeten, die Durchführung anstehender Veranstaltungen einer gründlichen Abwägung zu unterziehen, bei welcher der eigene Schutz sowie ein Schutz der Gesundheit von Gästen und Besuchern und damit zugleich das Wohl der Allgemeinheit eine herausragende Bedeutung einnehmen sollten.

Besuche des Rathauses und unseres Bauhofes bitten wir aus den gleichen Gründen nur dann vorzunehmen, wenn dies zwingend erforderlich ist und nicht verschoben werden kann. Zum Schutz des dort tätigen Personals, wird stattdessen um Kontaktaufnahme auf telefonischem Wege oder per E-Mail gebeten.